



Kanton:	
Amtsraum: ung	
E	13. AUG. 1982
<i>Abt.</i>	

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. August 1982

Nr. 2210

OLTEN: Gestaltungsplan Wilerfeld Nord-Ost

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Wilerfeld Nord-Ost im Gebiet Langhagstrasse-Feldstrasse-Käppelistrasse und die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Ueberbauung, Erschliessung und Freiflächengestaltung im obgenannten Gebiet. In grundsätzlicher Uebereinstimmung mit dem rechtsgültigen Teilzonenplan Fustlig-Wilerfeld und dem bereits öffentlich aufgelegenen Gesamtzonenplan, der das Gebiet der Wohnzone W3 mit AZ 0,8 bzw. 0,88 zuteilt, sind drei 4- bis 6-geschossige Wohngebäude vorgesehen. Die Verkehrserschliessung erfolgt ab Langhagstrasse, ebenso die Zufahrt zu den unterirdischen Autoabstellplätzen. Oberirdisch **ist** nur eine kleine Anzahl von Besucherparkplätzen als Längsparkfelder entlang der Langhagstrasse geplant. Sonderbauvorschriften bestimmen die Einzelheiten der Bebauung, Erschliessung und Freiflächengestaltung sowie über den Bau und Unterhalt gemeinsamer Einrichtungen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Mai bis 7. Juni 1982. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte den Plan am 17. Juni 1982.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Das Grundstück grenzt im östlichen Bereich direkt an die Zubringerstrasse zur Südtangente bzw. die künftige Ortsverbindungsstrasse Olten-Starrkirch/Wil. Da diese Strasse ein grösseres Verkehrsaufkommen aufweisen wird, muss dem Problem des Immissionsschutzes in geeigneter Form Rechnung getragen werden. Mit dem Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften wird die Bauherrschaft denn auch verpflichtet, entlang der Zubringerstrasse sämtliche Wohn- und Schlafräume gegen Westen, d.h. auf die lärmabgewendete Seite zu orientieren. Ferner sind umfangreiche bauliche Lärmschutzmassnahmen vorgesehen, wie Dämme, Hügel, Bepflanzung etc., die aus ästhetischen Gründen allerdings erst mit dem Bau der Zubringerstrasse erstellt werden müssen. Der Bau geeigneter Lärmschutzmassnahmen erfolgt auf Kosten der Bauherrschaft. Eine entsprechende Vereinbarung wird laut Sonderbauvorschriften und Beschluss des Stadtrates im Grundbuch eingetragen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Wilerfeld Nord-Ost und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten werden genehmigt.
2. Die Stadt Olten wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. September 1982 noch mindestens drei Sätze genehmigte Pläne und Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die Pläne sind von der Gemeinde zu unterzeichnen.

3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000.431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020.435.00 ..

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 222)KK
=====

Der Staatsschreiber:
i.V.



Bau-Departement (2) HS

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4600 Olten, mit Belastung im KK/Einschreiben

Stadtbauamt der EG, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz (folgt
später)

Amtsblatt Publikation:

Der Gestaltungsplan Wilerfeld Nord-Ost der Stadt Olten wird mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt.

